

## „Doping – Regeln aus Sicht des Juristen“

**Vortrag Silberberg Sportmedizintage am 26.03.2010 in Aue**

### ***Wir Sachsen wir sind Spitze, auch ohne Joint und Spritze!***

*Ich freue mich, heute bei Ihnen sein zu dürfen. Sozusagen als Sportjurist bei Sportärzten und Sportphysiotherapeuten. Der Sport beschäftigt uns alle. Es ist allgemein bekannt, dass Sport ein immer größerer Wirtschaftsfaktor wird. Damit einhergeht die „**Verrechtlichung**“ des Sports. Dies zeigt sich insbesondere im Kampf gegen Doping.*

*Da dieser Kampf alle Partner des Sports betrifft, ist es naheliegend, dass wir uns hier treffen und zum Thema „Doping – Regeln aus Sicht des Juristen“ sprechen.*

#### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

wenn Sie die Zeitungen aufschlagen, werden Sie offen mit dem Thema „Doping im Sport“ konfrontiert. Regelmäßig zieren Dopingfunde in der besonders anfälligen Radsportwelt Seite 1 der Sportzeitungen. In diesem Zusammenhang ermittelt die Staatsanwaltschaft auch gegen Ärzte.

Sie sollen im Dopingsystem verstrickt gewesen sein. Dabei geht es um Eigenblut- und Medikamentendoping sowie den Missbrauch von Forschungsergebnissen.

Der Fall Claudia Pechstein zeigt die einzelnen Facetten des heutigen Themas

#### **Doping, Regeln und Juristen.**

Die Ärzte streiten sich, ob Doping oder eine seltene Kugelzell-Anomalie Ursache für die erhöhten Retikulozyten der Sportlerin sind. Dann ist umstritten, ob der Dopingnachweis durch „Langzeitblutprofile“ als indirekte Nachweismethode geführt werden kann.

Letztlich sind es die Juristen, die im konkreten Einzelfall würdigen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften vorliegt. Sie sprechen dann entsprechende Sanktionen aus.

## Was ist eigentlich Doping?

Der Begriff „Doping“ begegnet uns in vielen Wortschöpfungen. Sei es als „Textil-Doping“ im Zusammenhang mit den Schwimmanzügen der australischen Firma „Speedo“. Bei Veränderungen an Rennrodeln spricht man von „Geräte-Doping“. Im Fall des Oskar Pistorius, der mit seinen Carbonprothesen bei den Olympischen Sommerspielen der nicht behinderten Sportler mitmachen wollte, wurde der Begriff „Techno-Doping“ oder auch „Mechanisches Doping“ geprägt. In letzter Zeit nehmen auch gesunde Menschen zunehmend Mittel zur Konzentrationssteigerung zu sich. Hier spricht man von „Hirndoping“.

Das Problem „Doping“ betrifft nicht nur der Hochleistungssport, sondern auch den Breitensport. Erfasst sind nicht nur die Erwachsenen, sondern auch Kinder und Heranwachsenden. Darüber hinaus ist die Anwendung von Doping nicht nur beim Menschen, sondern auch bei Tieren verboten.

Verwendet wird der Begriff „Doping“ seit fast 100 Jahren, um bestimmte – als unzulässig bewertete – Formen der Steigerung des sportlichen Leistungsfähigkeit zu erfassen. Allerdings kann die **Leistungssteigerung** nicht alleiniges Kriterium für die Annahme von „Doping“ sein. Denn ansonsten würde der Verzehr von rotem Fleisch und die verstärkte Aufnahme von Kohlehydraten sowie das Höhentraining vom Dopingbegriff erfaßt sein. Vielmehr muss zur Leistungssteigerung noch ein potentielles oder tatsächliches Gesundheitsrisiko hinzukommen.

Auch die „**Gesundheitsbeeinträchtigung**“ als alleiniges Kriterium reicht nicht aus. Ansonsten wäre das Rauchen als Gesundheitsrisiko vom Dopingbegriff erfaßt.

Nach allgemeiner Ansicht soll die Anwendung von Genmanipulation zu erheblichen Steigerung der sportlichen Leistung verboten sein. Nun steht man vor dem Dilemma, dass beim Gendoping ein gesundheitsschädigender Faktor nicht nachgewiesen werden kann.

Als Korrektiv hat man hier das Merkmal „**Verstoß gegen den Geist des Sports**“ eingeführt. Damit ist Gendoping verboten, da es zur Leistungssteigerung dient und gegen den Geist des Sports verstößt.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass die Substanz oder Methode zwei der drei Kriterien **Leistungssteigerung, Gesundheitsbeeinträchtigung und Verstoß gegen den Geist des Sports** erfüllen muss, um als „Doping“ zu gelten.

### **Kommen wir nun zu den bestehenden Regeln.**

Die heute im Sportbereich verbindliche Definition für „Doping“ findet sich in Artikel 1 des Welt-Anti-Doping-Codes. Darin heißt es:

*„Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer (...) Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.“*

Zunächst stellt das **Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoff in der Probe eines Athleten oder die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten** einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Die verbotenen Methoden und Substanzen werden in einer „Verbotsliste“ umschrieben. Eine solche „Verbotsliste“ veröffentlicht die Welt-Anti-Doping-Agentur jährlich.

Die ab 01.01.2010 geltende Verbotsliste 2010 gliedert sich in drei Unterpunkte:

Es gibt Substanzen und Methoden, die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind. Zu den verbotenen Wirkstoffen gehören die anabolen Substanzen, wie z. B. das Nandrolon. Als Methode ist das Blutdoping verboten. Nicht erlaubt sind intravenöse Infusionen,

außer bei chirurgischen Verfahren, medizinischen Notfällen oder klinischen Untersuchungen.

Es gibt dann im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden. Hier ist die Einnahme von bestimmten Stimulanzien untersagt. Die Gruppe der Stimulanzien erfasst viele landläufig als "Aufputzmittel" bezeichnete Wirkstoffe. Dazu gehört u. a. Kokain.

Letztlich sind in Sportarten, wie Luftsport, Bogenschießen und Motorsport bestimmte Alkoholkonzentrationen im Wettkampf verboten. Begründet wird das Verbot damit, dass sie den Sportler in unzulässiger Weise beruhigen, die Sportler risikobereiter sind und dass eine Gefährdung der anderen Sportler besteht.

Der Grenzwert ab dem ein Dopingverstoß vorliegt beträgt 0,10 g/l. Dies dürften ca. 0,1 Promille sein.

**Es besteht die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zum medizinischen Einsatz verbotener Substanzen und Methoden einzuholen.** Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, dann stellt das Vorhandensein, die Anwendung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.

In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass Sportler häufiger unter Asthma leiden als die Normalbevölkerung. Hintergrund der Kritik ist folgender: Einige Sportler versuchen sich durch Vorgabe eines Astmas eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung eines bronchienerweiternden Sprays und damit einen vermeintlichen Wettbewerbsvorteil zu erschleichen.

Dabei ist zu beachten, dass die Ausnahmegenehmigung vor der Anwendung der verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden einzuholen ist. Im Nachhinein kann die fehlende Ausnahmegenehmigung nicht eingeholt werden. Es liegt dann ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor.

**Die Weigerung oder das Unterlassen sich einer angekündigten Probennahme zu unterziehen, stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.**

Ihnen ist sicherlich der Fall des Eishockeyspielers Florian Busch bekannt. Im März 2008 verweigerte Busch nach einem Spiel der Deutschen Nationalmannschaft eine Dopingkontrolle der Nationalen Anti-Doping-Agentur, was gemäß der damaligen Statuten eine Mindestsperre von einem Jahr bedeutete. Busch bemerkte sein Vergehen und ließ sich einige Stunden später vom Deutsche Eishockey-Bund kontrollieren. Dabei konnte kein Dopingbefund festgestellt werden.

Allerdings können Dopingsubstanzen innerhalb weniger Stunden im Körper abgebaut werden, so dass die Richtlinien die Wertung einer verweigten Dopingprobe als Dopingfall vorsehen. Nach den jetzigen Regularien wäre er mit der Regelsperre von zwei Jahren belegt worden.

Letztlich ist er nicht bestraft worden, weil der Verband den Welt-Anti-Doping-Code nicht umgesetzt hatte. Dieses Versäumnis kostete den Verband Fördermittel im sechsstelligen Bereich.

### **Der Verstoß gegen die Vorschriften über die Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen fällt gleichfalls unter den Dopingtatbestand**

Wie Sie weiterhin der Presse entnehmen können, wehren sich die Sportler weltweit gegen die sogenannten „Whereabouts“ (Meldepflichten) des neuen WADA-Codes 2009. Hiernach sind die Athleten verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Monaten im Voraus jeweils eine Stunde am Tag anzugeben, wo sie sich aufhalten.

Diese Daten werden dann auf dem WADA-Server in Montreal gespeichert. Es ist nicht geregelt, was mit den Daten geschieht, insbesondere ob und welche Kontrolleure umfassenden Einblick und speziellen Zugriff sowie Leserechte in den kompletten Kalender des Sportlers haben. Hierin wird ein Verstoß gegen die deutschen und europäischen Datenschutzgesetze sowie das europäische Arbeitsrecht, aber auch ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gesehen.

Wenn der Sportler innerhalb von 18 Monaten dreimal gegen die Meldepflichten verstößt, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vor. Die Sperre beträgt dann mindestens ein Jahr.

**Weiter ist die Verabreichung verbotenen Methoden oder verbotenen Wirkstoffen bei Athleten durch Athletenbetreuer verboten.** Ebenso ist die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Beteiligung nicht erlaubt.

Zu den Athletenbetreuern gehören insbesondere Ärzte und Physiotherapeuten. Die Ärzte werden durch Anti-Doping-Klauseln in ihren Arbeitsverträgen oder in sogenannten „Ehrenerklärungen“ zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen verpflichtet, insbesondere, dass sie Medikamente im Einklang mit der Verbotsliste herausgeben.

## **Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen?**

**Verbandsrecht:** Der WADA-Code sieht flexible Sanktionsregelungen von einer Abmahnung bis hin zur lebenslangen Sperre der Athleten und Athletenbetreuer vor. Die Regelsperre beträgt zwei Jahre. Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (Hilfs-)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfanstaltungen teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für einen Sportverband, -verein oder den Athleten auszuüben. Ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zum Nachteil eines Minderjährigen kann zu einer lebenslangen Sperre für die Athletenbetreuer führen

**Strafrecht:** Wenn der behandelnde Arzt eine verbotene Substanz indiziert, liegt eine strafbewehrte Körperverletzung vor. Umstritten ist, ob der Athlet wirksam in die Körperverletzung einwilligen kann. Die Einwilligung in schwerwiegende Gesundheitsschädigungen ist sittenwidrig. Andererseits ist es gesellschaftlich keineswegs unüblich, die Leistungsfähigkeit durch „Mittelchen“ zu steigern (z. B. Prüfungssituation). Es ist daher in jedem konkreten Einzelfall abzuwägen, ob der Sportler in die Körperverletzung einwilligen kann. Der

jugendliche Sportler kann sein Einverständnis aufgrund seiner fehlenden Einsichtsfähigkeit nicht erklären.

Ferner soll eine Umfrage ergeben haben, dass 3 % bis 8 % der 8- bis 18-jährigen „dopen“. Ihnen ist sicherlich bekannt, dass eine Tatbegehung auch durch Unterlassen vorliegen kann, wenn der Täter ein Selbst- oder Fremddopen nicht verhindert, obwohl er rechtlich als Garant für die körperlich-seelische Gesundheit des Sportlers einzustehen hat. Eine solche Garantienstellung wird vor allem im Jugendsport gegeben sein. Der Trainer oder Vereinsarzt ist rechtlich verpflichtet, den ihm anvertrauten Jugendlichen vor Dopingschäden zu beschützen. Dem Arzt als Garant kann dann das Unterlassen des zumutbaren Einschreitens vorgeworfen werden. Welches Einschreiten zumutbar oder unzumutbar ist, ist schwer abzuschätzen. Hier gilt die Faustformel:

*„Je älter (und einsichtiger) der Betroffene ist, desto weniger braucht der Garant unmittelbar einzugreifen.“*

### **Welche Tätigkeiten werden vom Arzt verlangt?**

Der Arzt sollte eine aufklärendes Gespräch führen und auf die gesundheitlichen Risiken hinweisen. Ob der Arzt darüber hinaus die Eltern und den Verband informieren oder Sportler anzeigen muss, ist vom Einzelfall abhängig. Der Arzt unterliegt grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht. Ein Verstoß gegen diese könnte straf- und berufsrechtlich sanktioniert werden.

Aufgrund der verminderten Einsichtsfähigkeit von Minderjährigen und den Schäden durch Doping in dieser Lebensphase, wäre im Kinder- und Jugendsport der Bruch der Schweigepflicht durch den Schutz eines höherwertigen Rechtsgut wohl gerechtfertigt.

**Zivilrecht:** Daneben kommen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld des gedopten Sportlers gegen Ärzte in Betracht, wenn er die Präparate unbewußt und gutgläubig eingenommen hat, während die Verabreichenden von der Dopingeigenschaft wußten.

Aber auch wenn der jugendliche Sportler die verbotenen Mittel bewußt einnimmt, könnten dem verantwortlichen Arzt auf Grundlage seiner Garantenstellung zivilrechtliche Ansprüche drohen.

**Arzneimittelgesetz:** Des weiteren kann auch ein Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz vorliegen, wenn der Arzt verbotene Substanzen zu Dopingzwecken in den Verkehr bringt.

Das Tatbestandsmerkmal „Inverkehrbringen“ verlangt ein vorsätzliches Handeln, d. h. der Arzt muß das Arzneimittel kennen oder auch zumindest damit rechnen, dass in ihm ein verbotenes Dopingmittel ist.

Da auf der Packungsbeilage und in der Fachinformation der Arzneimittel folgender Warnhinweis anzugeben ist

*„Die Anwendung des Arzneimittels (Bezeichnung des Arzneimittels einsetzen) kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen,“*

kann sich der Arzt wohl nicht darauf berufen, dass er nicht wußte, dass es sich bei den verschriebenen Arzneimitteln um ein verbotenes Dopingmittel handelt.

**Berufsrecht:** Aber auch die Bundesärztekammer hat sich vertiefend mit dem Thema „Ärzte und Doping“ auseinandergesetzt. Die Ethikkommission der Bundesärztekammer kommt in ihrer Stellungnahme vom Februar 2009 zu dem Ergebnis, dass Doping unärztlich sei und dass die dopenden Ärzte zu bestrafen seien, bis zum Entzug der Approbation. Zur Begründung wird auf die Regelungen der Berufsordnungen verwiesen.

Nach denen verstößt die Mitwirkung eines Arztes an Dopingpraktiken gegen dessen Berufspflicht. Danach hat der Arzt den Beruf nach seinem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben und insbesondere den Auftrag, Leben zu erhalten und die Gesundheit zu schützen.

**Aussicht:** Die Bayerische Justizministerin fordert ein eigenes Anti-Doping-Gesetz. Danach soll der Besitz aller Dopingmittel in jeder Menge



zu bestrafen sein. Darüber hinaus soll auch der dopende Sportler durch die staatliche Ordnungsgewalt verfolgt und bestraft werden.

Insoweit will man die Bestrafung der Sportler der Hoheit der Verbände entziehen. Ein solches Unterfangen ist im Jahr 2007 bereits gescheitert. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Politik dem erneuten Vorstoß stellt.

Fakt ist, sollte es zu einem solchen Anti-Doping-Gesetz kommen, welches es bereits in Frankreich, Italien, Griechenland und Österreich gibt, dann könnten die Ärzte als Täter und Teilnehmer neben dem Sportler bestraft werden.

**Hinweis:** Institut versteht sich als Plattform, so dass sich auch Ärzte und Physiotherapeuten bei Fragen an uns wenden können

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Sven Nagel, LL.M.Eur.  
Rechtsanwalt und Vorstand des  
Instituts für Deutsches und Internationale Sportrecht